

Tatsächlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen (z. B. Depotgebühren) dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Sparer-Pauschbetrag / Freistellungsaufträge / Nichtveranlagungsbescheinigung

Es existiert der Sparer-Pauschbetrag. Steuerfrei können damit - wie bisher - Kapitalerträge i.H.v. 801,- € / bei Ehegatten i.H.v. 1.602,- € erzielt werden.



Was passiert mit Verlusten?

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit ebensolchen Gewinnen verrechnet werden. Ein Ausgleich mit anderen Einkünften (z. B. gewerblichen Gewinnen oder Arbeitslohn) ist nicht möglich.

Kursverluste aus Aktien- oder ähnlichen Geschäften sind nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften zu verrechnen. Hier ist weder ein Ausgleich mit Sparzinsen noch mit anderen Einkünften vorgesehen.

Können nach diesen Regelungen Verluste im laufenden Jahr nicht ausgeglichen werden, so stehen sie in den Folgejahren für eine Verrechnung zur Verfügung.

Unsere Empfehlungen: *

- ▶ Informieren Sie sich umfassend zu den Einzelheiten der Abgeltungsteuer bei Ihrem Steuerberater vor Ort.
- ▶ Nutzen Sie den Sparer-Pauschbetrag bei einer Verteilung auf mehrere Kreditinstitute optimal aus.
- ▶ Prüfen Sie - gerade auch für minderjährige Kinder, die keine weiteren Einkünfte haben - die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung.
- ▶ Bewahren Sie Bankbescheinigungen, Kauf- und Verkaufsbelege unbedingt auf.

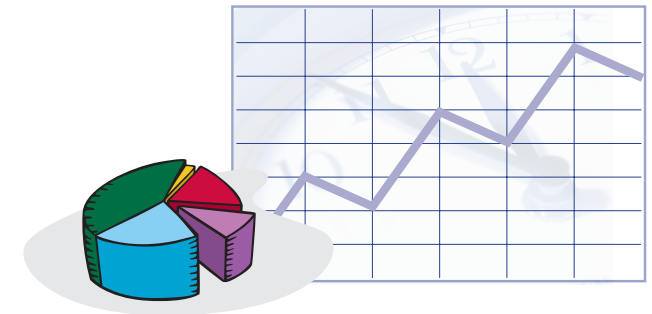
* Natürlich kann es sich hier nur um allgemeingültige Aussagen und Empfehlungen handeln. Eine umfassende individuelle Beratung können diese nicht ersetzen.

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin jetzt unter Tel.: 040 / 85 31 17 0



Abgeltungssteuer

Was Sparer und Anleger darüber wissen sollten



Ab 2009 hat sich die Besteuerung der Kapitaleinkünfte grundlegend verändert. Kapitalerträge werden seitdem einheitlich mit 25 % besteuert. Steuerfreie Kursgewinne bei Aktien gehören in der Regel der Vergangenheit an.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen kurzen Überblick geben.

Ihr Steuerberater:

INTAX Hanseatische
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kieler Straße 183
22525 Hamburg
Tel.: 040/85 31 17 0
Fax: 040/85 31 17 88
intax.hh@schuhmann.de
www.schuhmann.de

Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge, was ist das?

Kapitalerträge werden direkt und endgültig an deren „Quelle“ besteuert.

Banken, Sparkassen und auch Fondsgesellschaften werden damit zu einer Art „kleinem Finanzamt“. Sie müssen von den Erträgen die Steuer einbehalten und an die Finanzverwaltung - anonym und ohne Namen des Kontoinhabers - überweisen.

Der Anleger muss diese Erträge dann nicht mehr in seiner persönlichen Steuererklärung angeben - es sei denn, er will beispielsweise Verluste verrechnen, einen noch nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen oder eine Besteuerung mit seinem niedrigeren persönlichen Steuersatz erreichen.

Ab dem 1.1.2015 sind alle Banken und Versicherungen verpflichtet, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zusätzlich die Kirchenzugehörigkeit des Sparers abzufragen und dann ggf. Kirchensteuern einzubehalten. Diesem Vorgehen kann durch die Erteilung eines sog. Sperrvermerkes entgegengetreten werden. Das dazu nötige Formular mit weiteren Informationen finden Sie auf www.bzst.de. Falls der Sperrvermerk durch den Sparer erteilt wird, wird das Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

Durch diese und weitere Ausnahmen wird das System der Abgeltungsteuer undurchsichtig und für den einzelnen Kapitalanleger kompliziert.

Wie hoch ist die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer beträgt 25 % der Kapitalerträge. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.

Anleger mit einem niedrigeren Steuersatz als 25 % werden jedoch nicht zusätzlich belastet: Sie haben die Möglichkeit, ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben; die von den Banken zuviel einbehaltene Steuer wird dann vom Finanzamt erstattet.

Welche Kapitalerträge fallen unter die Abgeltungsteuer?

Erfasst werden von der neuen Abgeltungsteuer insbesondere die folgenden **privaten** Einnahmen und Erträge:

- ▶ Zinsen
- ▶ Dividenden und Gewinnausschüttungen
- ▶ Kursgewinne beim Verkauf von Wertpapieren / Aktien / Fondsanteilen....



Problem: Wegfall der Spekulationsfrist

Die bislang geltende einjährige Spekulationsfrist für Wertpapiere im Privatvermögen ist ersatzlos entfallen. Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (bspw. Aktien oder Fondsanteile) unterliegen damit immer der Einkommensteuer.

Lediglich für vor dem 01.01.2009 erworbene Wertpapiere gibt es einen Bestandsschutz:

Wird in diesen Fällen die einjährige Spekulationsfrist eingehalten, sind bei einem späteren Verkauf die Kursgewinne steuerfrei. Auch hiervon gibt es aber wieder Ausnahmen.

Tipp:

Bewahren Sie hierzu den Depotauszug zum 31.12.2008 sorgfältig als Beweis auf!

Vorsicht: „Fifo-Methode“

Bei der Veräußerung von Wertpapieren wendet die Finanzverwaltung die so genannte Fifo-Methode („First in – First out“) an:

Wurden gleiche Wertpapiere zu verschiedenen Zeitpunkten erworben (z. B. Fonds-Anteile im Rahmen eines monatlichen Sparplans), gelten die zuerst gekauften Papiere auch als zuerst veräußert. Dies kann im Zusammenspiel mit dem Bestandsschutz durchaus zu steuerlichen Nachteilen führen.